

Groschen für diesen ihren Seelsorger geben muß; für den, der sie den Weg der Weisheit und der Tugend, den Weg der Wahrheit und Religiosität führt, der bei Tag und Nacht fertig ist, hinzugehen zu seiner Gemeinde, zu trösten, zu ermutigen, hinaufzuheben das, was in dem Menschen ewig ist — Sollte da die Gemeinde sagen: Du sollst uns vier Groschen oder einen Thaler geben? — Wäre es möglich, daß der Gemeinderath und Vorstand in jedem Verhältnisse nicht sagen sollte: Ach! Du hast für unsere Seelen zu sorgen, und thust es gern; wir müssen wieder dafür sorgen, daß wir das, was für Dich eine Last ist, übertragen. Und das ist ein schönes, gewiß wünschenswerthes Verhältniß zwischen dem Seelsorger und der Gemeinde. Da wird der Seelsorger mit Freudigkeit wirken; er wird das Wenige, was er dadurch erübrigt hat, gern mit ihnen theilen. Am Kranken- und Sterbebette des Armen wird er ihm und den Umstehenden sagen: Ihr Armen habt Nichts; ich habe das Wenige erspart, nehmt es hin. Sollte das nicht allein über jeden materiellen Nutzen oder Schaden hervorgehoben werden? — Wohl würden Sie sagen: das ist ein Ideal. Nun, dem Ideale sollen wir ja anstreben. Das ist ja unsere Bestimmung. Und dann ist es denn doch nicht ganz Ideal. Ich erlaube mir zu sagen, daß ich selbst nicht allein in unserer Kirche, sondern auch in der protestantischen Beispiele kenne, wo der Geistliche und der Seelsorger seine Gemeinde als Vorstand führt, ermutigt und tröstet, und die Gemeinde gern sagt: Er sorgt für unsere Seelenbedürfnisse, wir wollen für seine leiblichen Bedürfnisse sorgen, er ist ja unser — wir sind sein. Solch eine Verbindung ist die kirchliche. Der Diener der Kirche, der Seelsorger soll dieses Heiligthum in Ehren halten, aber nicht dafür bezahlen. Und daß mit den Schulmännern ein gleiches Verhältniß stattfindet, liegt schon in der Natur der Sache. Die Mutter bringt ihr Kind dem Lehrer und spricht: Erziehe Du es, ich vermag es nicht; Sorge Du dafür, ich will Dir auch dafür recht dankbar sein! Und der Lehrer hat oft keinen andern Trost, wenn er, wie ich voraussetze, ein würdiger ist, als zu dem Vater, sobald das Kind das vierzehnte Jahr vollendet hat und mit Gott durch das Band des heiligen Sacraments verbunden ist, zu sagen: Hier hast Du Dein Kind, aus meiner Hand empfängst Du es mit der nöthigen Lebensweisheit und dem religiösen Leben in ihm; erhalte es künftig so! — Ein solcher Mann verdient wohl auch, daß er zu den Lasten, die die Kirche und Schule nöthig haben, nicht mit Gewalt aufgefordert werde, sondern daß die Gemeinde sagt: Wir wollen ihm gern die wenigen Groschen schenken, ihn freilassen von dieser Steuerpflichtigkeit. So, meine hochverehrten Herren, wünsche ich, daß Sie den Vortrag genehm halten, der dahin geht, die Geistlichen und Schullehrer von der Verpflichtung, zu Parochial- und Schulbedürfnissen beizutragen, zu befreien.

Bürgermeister Schill: Es ist bei dem Standpunkte, auf welchen die Discussion gerathen ist, wohl jetzt doppelt nöthig, sich der Verwahrung des Herrn Vicepräsidenten anzuschließen, daß, wenn man für das Gutachten der Majorität spricht, es nicht geschehe aus Nichtachtung gegen den Stand der Geistlichen und Schullehrer, und ich schicke daher auch die Ver-

sicherung voraus, daß dieser Stand gerade derjenige ist, dem ich hohe Achtung schuldig zu sein glaube und zolle, und daß gerade aus Rücksicht für diesen Stand wohl Gründe da zu sein scheinen, welche für das Gutachten der Majorität sprechen. Es sind diese Gründe: das Interesse dieses Standes erfordert, daß man dem Majoritätsgutachten beitrifft. Ich suche diese Gründe hauptsächlich darin, daß, wenn der Geistliche und Schullehrer selbst zu den Parochiallasten mit beiträgt, es bei der Gemeinde einen guten Eindruck macht, daß er dadurch wahrhaft an ihren Freuden und Leiden Theil nimmt. Allein hiervon abgesehen, glaube ich doch, daß, wenn wir die Gesetzgebungspolitik im Auge behalten, es unsere nächste Pflicht ist, für Stabilität zu sorgen. Ich kann es nur bedauerlich finden, wenn man Grundsätze, die erst vor 3 Jahren ins Leben getreten sind, nicht erläutert, sondern umändert. Irgend ein Grund ist nicht aufgeführt, der zu dieser Umänderung in den Erblanden wirklich Anlaß gegeben hätte; weder Beschwerden der Gemeinden, noch der Geistlichen und Schullehrer sind aufgeführt, und ich sollte meinen, daß es Pflicht wäre, diese Consequenz der Gesetzgebung festzuhalten. Gern würde ich mit dem Herrn Bürgermeister Wehner eine Summe als Norm annehmen, von welcher an ein Geistlicher oder Lehrer Abgaben zu geben hat; allein ich glaube, daß eine solche Summe immer wieder eine Imparität herbeiführt. Ich mache zur Entgegnung des Herrn Bürgermeister Wehner darauf aufmerksam, daß, wenn der Gehalt ein geringer ist, die Abgabe ebenfalls sehr gering sein wird, und daß es in der Hand der Gemeinde liegt, auf das Verhältniß ihrer Geistlichen Rücksicht zu nehmen. Namentlich hierin liegt ein Grund, für die Majorität zu stimmen, indem die Gemeinde Veranlassung hat, ihre Liebe und Achtung für ihre Geistlichen und Lehrer zu erkennen zu geben. Ich gehe aber noch weiter und glaube, daß der Vorschlag in Städten namentlich kaum ausführbar sein dürfte. Während auf dem Lande die Parochiallasten halb nach dem Grundbesitz, halb nach Köpfen aufgebracht werden ist in den Städten durch die Städteordnung ein bestimmter Aufbringungsfuß als Norm hingestellt. Es ist natürlich, daß in vielen Städten, welche einer dauernden Unterstützung namentlich für das Schulwesen bedürfen, nicht eine besondere Anlage gemacht wird, sondern daß mit den übrigen Bedürfnissen der Stadt dieser Theil der Anlage aufzubringen ist. Wie nun hier eine Trennung eintreten sollte, ist kaum ausführbar. Es heißt: die Stadt bringt so und so viel auf, und am Jahreschlusse wird sich finden, wie viel Kirche und Schule fordern, und das wird aus der Stadtcasse zu der Schulcasse gegeben. Hier eine Trennung einzuführen, scheint nicht thunlich. Allein ich muß auch darauf aufmerksam machen, daß für die Städte die Gründe, die in den Motiven für den Gesetzentwurf angeführt werden, nicht passen. Zunächst sind in den Städten mehre Geistliche, von denen nur einer als Localschulinspector fungirt, die andern haben mit den Schulen in dieser Beziehung nichts zu thun. Nun aber sind auch die Lehrer in den Städten, (die Bürgerschullehrer) nicht zu Kirchendiensten verpflichtet, sondern haben allein die Schule zu versorgen. Wollte man nun das Princip, was die hohe Staatsregierung hinstellt, durchführen, so müßte man die Parochial- und Schullasten tren-